

**Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517), hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 01. Oktober 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 18 S. 370) wird wie folgt geändert:

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 21**

**Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit ausländischen Partneruniversitäten oder Partnerfakultäten**

(1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) auch im Zusammenwirken mit einer oder mehreren Partneruniversitäten oder Partnerfakultäten. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der Partneruniversitäten oder Partnerfakultäten mit.

(2) Die Durchführung des Promotionsverfahrens gem. Absatz 1 setzt ein schriftliches Abkommen mit den Partnerinstitutionen voraus, in dem alle Seiten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

(3) Für das Promotionsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Regelungen der §§ 1 bis 18, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 gelten die im Abkommen nach Absatz 2 enthaltenen Regeln.

(4) § 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen Abschluss nachweisen muss, der zur Promotion an allen Partnerinstitutionen berechtigt.

(5) § 7 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

- a) eine Erklärung der Partnerinstitutionen darüber, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird,
- b) eine Erklärung der von den Partnerinstitutionen bestimmten Gutachtern darüber, dass diese bereit sind, die Dissertation zu begutachten,
- c) der Nachweis über das Studium an den Partnerinstitutionen gem. Absatz 7 .

(6) Betreuerin oder Betreuer der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und mindestens ein prüfungsberechtigtes Mitglied einer Partnerinstitution. Die Erklärungen nach Absatz 5 sollen mit der Anmeldung des Dissertationsvorhabens dem Promotionskollegium vorgelegt werden.

(7) Während der Bearbeitung muss die Bewerberin oder der Bewerber mindestens ein Semester als ordentliche Studentin oder ordentlicher Student bzw. als Promovendin oder Promovend an einer der Partnerinstitutionen eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partnerinstitution bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.

(8) Die Dissertation wird von mindestens einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät und mindestens einer oder einem Mitglied einer Partnerinstitution begutachtet. Das Promotionskollegium bestimmt als Gutachterin oder Gutachter der Dissertation in der Regel die Betreuerinnen oder Betreuer.

(9) Der Prüfungsausschuss besteht nach Maßgabe des Partnerschaftsabkommens in der Regel aus mindestens vier Prüferinnen oder Prüfern. Mindestens ein Mitglied soll prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld und mindestens zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partnerinstitutionen sein. Jede Fakultät muss zumindest mit einer Prüferin oder einem Prüfer vertreten sein.

(10) Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 18 mit der Maßgabe, dass in der Promotionsurkunde auf das grenzüberschreitende Promotionsverfahren hingewiesen wird. Die Urkunde enthält die Verleihung eines einzigen Doktorgrades, der in der von den Partneruniversitäten oder Partnerfakultäten verliehenen wie in der von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verliehenen Form geführt werden darf. Die Beurkundung kann entweder

- a) in einer gemeinsamen Urkunde, die von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät sowie den zuständigen Vertretern der Partneruniversitäten oder Partnerfakultäten unterzeichnet und gesiegelt ist oder
- b) in mehreren Urkunden in den jeweiligen Landessprachen erfolgen. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. In einem Begleitschreiben wird die Kandidatin oder der Kandidat darauf hingewiesen, dass der Titel nur entweder in der deutschen Fassung oder in der Fassung eines Landes, in dem sich der Sitz einer Partnerinstitution befindet, verwendet werden darf. Die Partneruniversitäten oder Partnerfakultäten fertigen ihre Teile der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihnen geltenden Regularien aus und sorgen ggfs. für die staatliche Beurkundung der gemeinsam betreuten Promotion.“

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft; § 21 ist weiter anzuwenden für alle Doktorandinnen und Doktoranden, die ihren Zugang vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beantragt haben. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann auch in diesem Fall die vorliegende Ordnung angewendet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 28. April 2010.

Bielefeld, den 15. Juli 2010

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer